

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Hundesteuer

vom 03.12.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung v. 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 21.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Wedel.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse einer/s Angehörigen ihres/seines Haushaltes aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (2) Steuerpflichtig ist ebenso, wer einen oder mehrere Hunde in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4 Zweckbindung der Steuer

Die Steuer ist nicht zweckgebunden. Durch Zahlung der Hundesteuer besteht seitens des Hundehalters kein Anspruch auf eine Gegenleistung durch die Stadt Wedel. Insbesondere die Pflicht zur Beseitigung von durch den Hund verursachten Verunreinigungen nach § 5 Absatz 2 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung obliegt weiterhin dem Hundehalter.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen 120,00 € je Hund und pro Jahr. Ermäßigungen und Befreiungen von der Steuerfestsetzung sind nur nach Maßgabe der §§ 6 und 7 dieser Satzung zulässig.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer nach § 5 zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m - zu messen nach der Luftlinie - entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Abgerichteten Hunden, die von Artistinnen/Artisten und Schaustellerinnen/Schaustellern benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf drei Viertel der Steuer nach § 5 zu ermäßigen für das Halten eines Hundes, wenn die/der Steuerpflichtige Inhaber eines gültigen Wedeler Stadtpasses ist. Die Ermäßigung wird im Falle von Satz 1 nach Ablauf des Steuerjahres rückwirkend gewährt. Der Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen. Die Ermäßigung kann längstens für den Zeitraum gewährt werden, in dem der Stadtpass Gültigkeit hatte. Die Regelungen des § 8 Absatz 1 sowie § 8 Absatz 2 Ziff. 1 finden bei Ermäßigungen nach diesem Absatz keine Anwendung.

- (3) Die Ermäßigung nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - b) Blindenführhunden;

- c) Hunden, die zum Schutz und/oder zur Hilfe blinder, tauber, oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines Amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - d) Hunden, die aus Tierheimen oder ähnlichen Anstalten/Einrichtungen erworben werden, jedoch nur für die ersten 6 Monate nach der Anschaffung.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wedel aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung wird nicht gewährt aus Gründen mangelnder wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen.

§ 8

Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Tatbestände für die Steuerermäßigung oder die Steuerbefreiung eingetreten sind, beim Fachdienst Wirtschaft und Steuern zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Eintritt der Vergünstigung begründeten Tatbestandes folgt. Bei verspäteter Antragstellung wird die Vergünstigung vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung für einen neu im Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (2) Steuerermäßigung nach § 6 oder Steuerbefreiung § 7 Abs. 1 wird nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und ihre Brauchbarkeit und Anerkennung nachgewiesen wird,
 - 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes, entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (3) Über die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerermäßigung gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Inhaber eines Wedeler Stadtpasses im Sinne des § 6 Abs. 2 ist diejenige Person, auf deren Name der Wedeler Stadtpass ausgestellt wurde. Der Wedeler Stadtpass wird durch die Stadt Wedel, Fachdienst Soziales oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgestellt. Er gilt als amtlicher Nachweis über den Bezug von laufenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie über den Bezug von laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen anzuzeigen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme im Haushalt beim Fachdienst Wirtschaft und Finanzen anzumelden. Sofern der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, muss die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten erfolgen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Zuzug erfolgen. Anmeldepflichtig ist, wer den Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 ist innerhalb von zwei Monaten, nachdem er gestorben oder abhanden gekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, beim Fachdienst Wirtschaft und Finanzen abzumelden. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftspflichtig ist, wer den Hund gehalten hatte.
- (3) Mit dem erstmaligen Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke übersandt. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der/auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen. Dem Beauftragten der Stadt ist die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgehändigt.
- (4) Alle in einem Haushalt lebenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind alle im Haushalt lebenden Personen verpflichtet, die ihnen übersandten Erklärungen wahrheitsgemäß auszufüllen und sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzugeben oder den Beauftragten der Stadt wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, wird die Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt Wedel bei der Festsetzung der Steuer bestimmen, dass die Festsetzung auch für die Jahre gilt, die auf das Kalenderjahr folgen, sofern sich

bei der Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte keine Änderungen ergeben. Macht die Stadt Wedel von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so ist jeweils zum Anfang eines Kalender-jahres ortsüblich auf die Festsetzung mit Dauerwirkung hinzuweisen.

- (3) Die Steuer wird sowohl in den Fällen des Absatzes 1, als auch im Fall des Absatzes 2 mit dem vollen Jahresbeitrag am 15.05. jeden Jahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die sich aus § 3 ergebende anteilige Jahressteuer einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, jedoch nicht vor dem 15.05. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
3. als Hundehalterin oder als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
4. entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt;
5. entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
6. entgegen § 9 Abs. 5 die übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht abgibt oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Informationen

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 11 LDSG zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Steuerpflichtigen nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG von den Ordnungs- und Meldebehörden und aus eigenen Steuer- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdaten) erhoben. Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Wedel vom 02. November 2001 sowie die Änderungssatzung vom 03. November 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 03. Dezember 2013

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

gez. Schmidt